

## Steuervorteile durch Stiften und Spenden - der Staat beteiligt sich

(Beiträge im Rahmen eines Workshops beim Stiftungsforum 2019 im Stephanienbad Karlsruhe)

*Kirchliche - wie generell alle gemeinnützigen - Zwecke können trotz des großen Einsatzes Ehrenamtlicher nicht ohne erhebliche finanzielle Mittel erfüllt werden. In diesem Kontext gewinnen Stifter und Spender für die Kirchen immer mehr an Bedeutung, denn die Einnahmensituation der Kirchen macht es diesen zunehmend schwer, das gewohnte und notwendige Niveau ihrer geistlichen und sozialen Angebote zu finanzieren.*

*Viele fürchten, dass staatliche Angebote die Lücken weder füllen können - noch sollten. Eine Möglichkeit, zusätzliche Finanzquellen zu erschließen, besteht im Rahmen des kirchlichen Stiftungs- und Spendenwesens: Vermutlich kann die Bereitschaft vieler Wohlmeinender, kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Aufgaben der Kirche gezielt zu unterstützen, weiter geweckt und noch mehr genutzt werden. Gerade Christen empfinden es oft als ihre Pflicht, in gelebter Solidarität denjenigen zu helfen, die es im Leben nicht so gut getroffen haben. Hinzu kommt oftmals aber auch die Erfahrung, dass das Aufhelfen Schwächerer Freude und Genugtuung, und damit eine Steigerung der Lebensqualität, mit sich bringt. Und nicht zuletzt kann Stiften und Spenden Steuern sparen – ein „Nebeneffekt“ des guten Tuns.*

*Der Staat hilft nämlich indirekt kräftig mit: Stiften und Spenden zugunsten des Gemeinwesens ist von nahezu allen politischen Kräften gewünscht – auf das kirchliche Tun trifft dies in besonderem Maße zu. Wer stiftet und spendet und dies steuerlich geltend macht, nutzt keine steuerlichen Schlupflöcher, sondern nutzt legale, bewusst vom Parlament eingerichtete Steuervorteile zur Finanzierung vielfältiger sozialer und kirchlicher Aufgaben! Genau betrachtet ist die Steuerentlastung von Stiftern und Spendern der (indirekte) Beitrag des Staates zu deren gutem Wirken. Sogar: Stifter\*innen und Spender\*innen können das finanzielle Volumen ihres Tuns weit über das zunächst geplante Maß hinaus erhöhen, wenn sie den Steuervorteil, sprich: den Staatsbeitrag, ebenfalls für ihr Tun einsetzen.*

*Welches Volumen dabei für den/die Einzelne(n) erreichbar ist, soll der nachfolgende Beitrag zunächst anhand typischer Fragestellungen aufzeigen, wobei insbesondere aber auch der positive Effekt vom Geben - das biblisch seliger ist als Nehmen - auf die Lebensqualität von Stiftern und Spendern eine Rolle spielt. Daran anschließend wird in Form einer Präsentation ein detaillierter Überblick geboten, wie Einzahlungen in Stiftungen und direkte Spenden für geförderte Zwecke bei der Einkommen- und bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer berücksichtigt werden können und welche Netto-Wirkungen für den/die Steuerpflichtigen dabei entstehen.*

## Lebensplanung mit Stiftungen und Spenden

Zunächst zwei **Begriffsklärungen**:

- **"Stiftungen"** sind rechtlich selbständige oder rechtlich unselbständige Einrichtungen, in deren Kapitalstock Stifter und Zustifter einzahlen, damit aus den Erträgen dieses Vermögens die satzungsgemäßen (gemeinnützigen und mildtätigen) Zwecke verfolgt werden können. Einlagen in den Kapitalstock einer Stiftung bringen steuerliche Vorteile mit sich, die über die steuermindernden Möglichkeiten einer „üblichen“ Spende weit hinaus gehen.
- **"Spenden"** sind Zuwendungen zugunsten begünstigter Zwecke, die im Rahmen von Höchstbeträgen steuerlich geltend gemacht werden können; entweder indem sie für ein bestimmtes Projekt direkt eingesetzt oder über eine Stiftung deren Zwecken direkt zugeführt werden.

### ***Wie können Steuerpflichtige die gebotenen Möglichkeiten möglichst effektiv nutzen?***

Die (gegenwärtige) Ausgestaltung des deutschen Steuerrechts bringt es mit sich, dass für Stifter und Spender die steuerlichen Vorteile dann am Größten sind, wenn die persönlichen Steuersätze besonders hoch und/oder Freibeträge mehrmals genutzt werden können. Dies spricht im Normalfall dafür, Stiftungen und Spenden schon möglichst früh im Leben positiv zu erwägen. Die Badische Landeskirche unterstützt, unabhängig davon, die Gründung von kirchlichen Stiftungen unter ihrer Aufsicht und stellt hierfür über ihre Dachstiftung die fachliche Expertise ihrer Referate zur Beratung und Begleitung bei der Stiftungsgründung und -verwaltung zur Verfügung.

### ***Wann sollte man im Leben mit Stiften und Spenden beginnen?***

So früh wie möglich! Durch das geschickte Ausnutzen der (derzeit) gegebenen steuerlichen Regelungen für natürliche Personen lässt sich im Laufe eines Lebens der steuerliche Effekt des Stiftens und Spendens für gute Zwecke erheblich maximieren:

#### **... beim Stiften:**

- Einzahlungen bis zu 1 Million Euro in den Grundstock einer Stiftung sind im Laufe von 10 Jahren für eine Einzelperson vom zu versteuernden Einkommen abziehbar. Bei zusammen Veranlagten (z.B. Ehepaaren) sind es 2 Millionen Euro. Alle 10 Jahre kann diese Summe erneut eingesetzt werden.

Je höher der individuelle Steuersatz ist, desto höher ist die Steuerersparnis aus solchen Einzahlungen, weil im deutschen Steuersystem die Steuersätze progressiv festgelegt sind, das heißt: Höhere Einkommen werden überproportional hoch besteuert. Im Umkehrschluss heißt das, dass steuerlich geltend gemachte Abzugsbeträge bei hohen Einkommen zu einer besonders hohen Steuerersparnis führen.

Viele Steuerpflichtige unterliegen etwa in der Lebensmitte den höchsten Steuersätzen, weil sich zum Beispiel der berufliche Erfolg in einem guten Einkommen auszahlt. Ist man erst im Rentenalter, sinkt der individuelle Steuersatz in der Regel, weil das Einkommen geringer ist. Der Staat beteiligt sich, je nach individuellem Steuersatz, im Regelfall mit circa 30 bis 50 Prozent an der Einzahlung in eine Stiftung – in jedem Fall ein sehr merklicher Beitrag!

Berücksichtigt man, dass die Freibeträge alle 10 Jahre neu nutzbar sind, so wird klar, dass sich im Laufe des Lebens insbesondere dann eine hohe Wirkung erzielen lässt, wenn man früh damit anfängt und die Regelungen auch mehrmals nutzt.

Ein Maximalbeispiel kann das veranschaulichen und zeigen, welche Volumina möglich sind:

*Ein Ehepaar, beide Partner 40 Jahre alt, zahlen alle 10 Jahre 2 Millionen Euro in eine Stiftung ein. Das sind bis zum 70. Lebensjahr 4 mal 2 Millionen, ergibt 8 Millionen Euro. Dazu trägt der Staat mit ca. 3 Millionen bei; das Ehepaar bringt also netto "nur" 5 Millionen Euro auf, kann aber mit den Erträgen aus 8 Millionen Euro die Zwecke der Stiftung unterstützen. Und es könnte sogar die gesparte Steuer noch zusätzlich stiften und dann mit den Erträgen aus 11 Millionen Euro gemeinnützig wirken.*

Man sieht, welchen riesigen Mantel der Staat für individuelle Stifter ganz bewusst geschneidert hat. Im Normalfall werden nicht sehr viele Personen diesen Mantel zur Gänze ausfüllen können oder wollen, aber die steuerlichen Wirkungen auch kleinerer Beträge sind - wie gezeigt - analog vorteilhaft zu beurteilen!

### **... beim Spenden:**

Darüber hinaus können Spenden bis 20 Prozent des jährlichen Gesamtbetrags der Einkünfte abgesetzt werden. Wenn diese Grenze überschritten wird, können Abzüge in die Folgejahre übertragen werden. Gehen die Spenden an eine gemeinnützige/kirchliche Stiftung sind sie genauso abzugsfähig wie direkte Spenden für einen guten Zweck und erhöhen damit die Wirkungsmöglichkeit einer Stiftung signifikant.

Ein weiteres Beispiel kann dies zeigen:

*Ein Ehepaar mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von jährlich 200.000 Euro könnte also 40.000 Euro pro Jahr spenden. Im obigen Beispiel über 40 Jahre, also 1,6 Millionen Euro. Dazu würde der Staat über die Steuerersparnis ca. 600.000 Euro beitragen. Das Ehepaar müsste also netto lediglich 1 Million Euro aufbringen, könnte aber für 1,6 Millionen Euro gute Zwecke innerhalb (bzw. natürlich auch außerhalb) einer Stiftung fördern. Bei zusätzlichem Einsatz der gesparten Steuern könnte es sogar im Laufe der 40 Jahre gemeinnützige Zwecke mit insgesamt 2,2 Millionen Euro fördern. Und das gegebenenfalls neben der Unterstützung aus den Erträgen einer steuerbegünstigten Einzahlung in den Grundstock einer Stiftung - siehe das erste Beispiel!*

Es gilt das Gleiche wie bei der Einzahlung in den Grundstock einer Stiftung: Der "Mantel" ist sehr weit - und der Steuervorteil ist überproportional grösser, wenn das Einkommen hoch ist, weil auch hier wiederum die Effekte der progressiven Besteuerung zum Zuge kommen.

Für beide Möglichkeiten, Stiften und Spenden - insbesondere, wenn beide nebeneinander genutzt werden - gilt, dass das Volumen sich multiplizieren kann, wenn schon früh im Leben damit begonnen wird, die steuerlichen Vorteile auszunutzen. Aber es gilt auch: Es ist nie zu spät - lediglich das nutzbare finanzielle Volumen ist gegebenenfalls wesentlich geringer, je später man mit Stiften und Spenden anfängt.

### **... beim Erben:**

Es gibt noch einen Nebenaspekt für Erben: Sie können Ererbtes innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall in eine Stiftung einbringen und sparen dann darauf die Erbschaftsteuer. Dem Erblasser erwächst daraus natürlich kein direkter finanzieller Vorteil mehr; ihm bleibt lediglich der Appell an die Erben, diese Regelung zu nutzen.

### **Was bringt (frühes) Stiften und Spenden für die Gebenden?**

Es ist nicht nur das finanzielle Volumen, sondern es sind auch die Gestaltungs- und Korrekturmöglichkeiten sowie die Freude am Stiften und Spenden, die deutlich höher sind, je früher im Leben man die Möglichkeiten dazu erkennt und nutzt. Wie illustriert, sind sie dann nur noch relativ gering, wenn man die steuerlichen Möglichkeiten erst im späteren Alter zu nutzen beginnt oder sie gar erst im Rahmen des Nachlasses einsetzen möchte. Das ist besonders dann ein wichtiger, zu beachtender Aspekt, wenn man die Freude am Geben als Teil der individuellen Lebensqualität ansieht!

Frühes Stiften gibt einer Stifterin/einem Stifter aber auch Raum und Zeit, um das Stiftungswirken zu etablieren und dessen Richtung zu bestimmen. Zusätzlich bringt es Klarheit für alle Beteiligten und vermeidet falsche Erwartungen, z.B. bei den Kindern. Was rechtzeitig in eine Stiftung gegeben wurde, ist kein Bestandteil des Erbes mehr. Ein weiterer interessanter Aspekt ist, dass die Kinder noch zu Lebzeiten in die Stiftungsverwaltung einbezogen und im Stiftungsdenken geschult werden können.

### **Warum eine kirchliche Stiftung bzw. Spenden an kirchliche Stiftungen?**

Diese Frage hat zwei Aspekte:

1. Eine kirchliche Stiftung ist dem allgemeinen Auftrag der Kirche verpflichtet, d.h. es gibt schon durch die kirchliche Aufsicht eine Art Garantie, dass bei der Anlage und der Verwendung der Stiftungsmittel die ethischen Grundsätze der (evangelischen) Kirche eingehalten werden.
2. Schon vor, aber insbesondere nach dem Ableben der Stiftenden gewährleistet die Kirchenorganisation solche Prinzipien, die generationenübergreifend stabil eingehalten werden, so dass „das Geld auf Dauer in guten Händen ist“ und für die richtigen Zwecke eingesetzt wird. Stiftungen unter staatlicher Aufsicht, z.B. bei gemeinnützigen Stiftungen von nicht-kirchlichen Einrichtungen (z.B. auch von Banken), können solche Prinzipien natürlich ebenfalls in ihren Satzungen ausweisen, jedoch sollte man vergleichend fragen, inwieweit zufallsabhängige Faktoren und Fremdeinflüsse sowie Bestandsfragen eine Rolle im Hinblick auf die Sicherung des Stifterwillens über viele Generationen hinweg spielen können.

### **Wie könnte man die diskutierten Aspekte zu Handlungsmustern zusammenfassen?**

Die nachfolgend dargestellten „Modelle“ sind sehr plakativ und decken keinesfalls alle zu bedenkenden Aspekte ab; sie sollen jedoch zusammenfassend einerseits nochmals zeigen, dass ein rechtzeitiger Einstieg in das Stiften und Spenden für Gebende und Nehmende nur Vorteile bringt. Andererseits jedoch auch, dass es „nie zu spät“ ist.

#### **Modell A: „Letzter Wille“**

*Stiftung und Schenkungen im späteren Alter*

- Auswahl der Stiftungsprojekte ist aus Zeitgründen stark eingeschränkt
- Nur noch minimaler Zuwachs an Lebensqualität
- Verringerte Gewähr, dass nachfolgende Generationen im Sinne der Stifterin/des Stifters handeln
- Steuervorteile nicht mehr optimal nutzbar
- Verkürzung des (erwarteten) Erbes - ggf. Pflichtteilsansprüche

### **Modell B: „Rentnermodell“ (Normalfall?)**

*Stiftung und Spenden über die letzten 10 bis 20 Jahre*

- Wirkungs- und Gestaltungszeitraum deutlich vergrößert
- Lebensqualität v.a. im Rentenalter erhöht
- Steuerersparnis nicht voll optimiert, da Jahreseinkommen und persönlicher Steuersatz im Alter in der Regel geringer als vorher
- Gleichwohl: „Es ist nie zu spät!“

### **Modell C: „Turbo“**

*Mehrmaliges Stiften alle 10 Jahre / Spenden schon in der Erwerbsphase*

- Maximale Wirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten
- Etablierung von Richtungsvorgaben durch Vorleben
- Optimale Generationen- und Erbplanung möglich
- Großer Gewinn an Lebensqualität: Ca. 40 Jahre Aktivität als Stifter/Spender möglich
- Steuerliche Freibeträge mehrmals maximal nutzbar

#### Beispiel:

- Ehepaar: 3 – 4 x €2,0 Millionen während Lebenszeit in Grundstock einer Stiftung; ggf. noch erhöht durch Miteinsatz der Steuerersparnis
  - 20 % des jährlichen Gesamtbetrags der Einkünfte für Spenden (z.B. in eine eigene Stiftung) zusätzlich nutzbar; steuerliche Wirkung während der Erwerbsphase besonders hoch; ggf. erhöhte Wirkung durch Miteinsatz der Steuerersparnis
  - Kombination aus Stiften und Spenden führt zu Optimum an Steuervorteilen und vergrößert dadurch den finanziellen Handlungsspielraum ganz erheblich
- ➔ Der Staat bietet (derzeit) einen „weiten Mantel“ an Steuervorteilen, auch und gerade für Normalverdiener!
- ➔ Geschickt genutzt, beteiligt er sich (indirekt) maximal am guten Handeln von Stiftern und Spendern!

Nachfolgend in Form einer Präsentation ein **Detailüberblick (Stand: 2019)** über die Regelungen zum Stiften und Spenden und deren Auswirkungen in Bezug auf die

- **Einkommensteuer (Teil 1)** und die
- **Erbschaft-/Schenkungssteuer (Teil 2)**

**Hinweis:** Wenn Sie sich weiter mit Stiftungen befassen wollen, finden Sie im Service-download-Bereich der Dachstiftung der Evangelischen Kirche in Baden **Handreichungen** zu folgenden Themen:

- **Rechtliche Rahmenbedingungen für kirchliche Stiftungen in Baden**  
<https://gutes-stiften.org/html/media/dl.html?i=237191>
- **Strukturierung von Geldanlagen (kirchlicher) Stiftungen**  
<https://gutes-stiften.org/html/media/dl.html?i=237192>
- **Muster-Anlagerichtlinien für Stiftungen**  
<https://gutes-stiften.org/html/media/dl.html?i=237193>

www.ekiba.de




EVANGELISCHE  
LANDESKIRCHE  
IN BADEN

## Steuervorteile durch Stiften und Spenden



1


Steuervorteile durch Stiften und Spenden



EVANGELISCHE  
LANDESKIRCHE  
IN BADEN

# Teil 1

# Einkommensteuer



www.ekiba.de

© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | Forum für Engagierte und Stifter\*innen am 26.09.2019  
A.-K. Hüttche - Steuerwesen - Evangelischer Oberkirchenrat | Seite 2

2

## Zwei Spendenarten: Verbrauch - Vermögensstock



Zuwendung an eine steuerbegünstigte Stiftung

**Verbrauchs-**  
spende

‚übliche Spende‘

zeitnahe Verwendung

**Vermögensstock-**  
spende

Spende mit dem  
‚Plus‘

dauerhafter Erhalt

3

### 1. Verbrauchsspende § 10 b Abs. 1 EStG



Es gelten die allgemeinen ‚Spendenabzugsregeln‘

- ❖ Abzug im Jahr der Zahlung
- ❖ Maximal 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte
- ❖ Übersteigender Betrag wird in das Folgejahr vorgetragen.
- ❖ Bis 200 Euro Einzahlungsbeleg als Nachweis ausreichend
- ❖ Über 200 Euro - Spendenbestätigung des Empfängers erforderlich

4

## Beispiel: Einzelveranlagung mit und ohne Verbraucherspende



stark vereinfachtes Ermittlungsschema Einkommensteuer	ohne Spende	mit Spende
Einkünfte aus Gewerbebetrieb/Selbständiger Tätigkeit	100.000	100.000
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	10.000	10.000
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	20.000	20.000
= Gesamtbetrag der Einkünfte	130.000	130.000
- beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	-10.000	-10.000
<b>- SPENDEN</b>	<b>0</b>	<b>-15.000</b>
= zu versteuerndes Einkommen	120.000	105.000
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag (Spitzensteuersatz 42%)	-44.000	-37.000
Verbleiben nach Steuer	76.000	68.000
<b>Steuerersparnis durch Spende</b>		<b>7.000</b>

Der Staat beteiligt sich mit 7.000 Euro.  
Die Belastung der Spender\*in vermindert sich und beträgt nur noch 8.000 Euro  
statt 15.000,00 Euro.

© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | Forum für Engagierte und Stifter\*innen am 26.09.2019  
A.-K. Hüttche - Steuerwesen - Evangelischer Oberkirchenrat | Seite 5

www.ekiba.de

5

## 2. Vermögensstockspenden § 10b Abs. 1a EStG



Wurden immer stärker steuerlich begünstigt

### Vermögensstockspenden an Stiftung

vor 2000 : 20.450 EUR

ab 2000 : 307.000 EUR in Vermögensstock einer Stiftung bei Neugründung

ab 2007 : 1.000.000 EUR je Person, auch an bestehende Stiftungen

ab 2013 : 2.000.000 EUR bei Zusammenveranlagung (Ehrenamtsstärkungsgesetz)

© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | Forum für Engagierte und Stifter\*innen am 26.09.2019  
A.-K. Hüttche - Steuerwesen - Evangelischer Oberkirchenrat | Seite 6

www.ekiba.de

6



### Spenden in das zu erhaltende Vermögen von Stiftungen können

- ❖ auf Antrag der Steuerpflichtigen
- ❖ im Jahr der Zahlung und den 9 Folgejahren
- ❖ bis zu einem Gesamtbetrag von
- ❖ 1 Mio. € bei Einzelveranlagung oder 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung
- ❖ vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden

Dieser Abzugsbetrag kann der Höhe nach innerhalb von 10 Jahren ein mal in Anspruch genommen werden. Zusätzlich zum Freibetrag für ‚übliche‘ Spenden.



- ❖ Steuerpflichtige können Höhe des Abzugs innerhalb dieses Rahmens frei bestimmen. Sie bestimmen und gestalten!
- ❖ Nach 10 Jahren eventuell verbleibender Betrag wird nach der Regeln der ‚üblichen Spende‘ weiter vorgetragen.
- ❖ Spendenbestätigung ‚Vermögensstockspende‘ des Empfängers erforderlich.

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).</li> <li><input type="checkbox"/> Es handelt sich <u>nicht</u> um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.</li> </ul> |
|---|



## „Auf Antrag“



53	2018 geleistete Spenden an Empfänger im Inland (lt. Bestätigungen / lt. Betriebsfinanzamt)	208	200.000	209	
54	2018 geleistete Spenden, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden (ohne Beträge in Zeile 53)	210		211	
55	2018 geleistete Spenden (lt. Bestätigungen / lt. Betriebsfinanzamt) an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	224		225	
56	Von den Spenden in den Zeilen 53 bis 55 sollen 2018 berücksichtigt werden	212	100.000	213	
57	2018 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden	214		215	

100.000 Euro Abzug im Veranlagungsjahr 2018

Im Jahr 2018 wurden 200.000 in den Vermögensstock gespendet. Davon sollen 100.000 in 2018 ‚auf Antrag‘ abgezogen werden. Es verbleiben für die folgenden 9 Jahre 100.000 zur freien Verteilung.



© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | Forum für Engagierte und Stifter\*innen am 26.09.2019  
A.-K. Hüttche - Steuerwesen - Evangelischer Oberkirchenrat | Seite 9

www.ekiba.de

9

## Beispiel:



Herbert Glücklich möchte die besonderen Steuerbegünstigungen für Vermögensstockspenden optimal nutzen.

Er bezieht in den kommenden Jahren regelmäßige Einkünfte in gleichbleibender Höhe. Sein zu versteuerndes Einkommen wird sich auf 130.000 Euro pro Jahr belaufen.

Er spendet im Jahr 2018 einen Betrag von 300.000 Euro in den Vermögensstock einer Stiftung.




© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | Forum für Engagierte und Stifter\*innen am 26.09.2019  
A.-K. Hüttche - Steuerwesen - Evangelischer Oberkirchenrat | Seite 10

www.ekiba.de

10


Steuervorteile durch Stiftungen und Spenden

## Beispiel:



Der Steuervorteil ist bei ihm am größten, wenn er die Spende gleichmäßig auf 10 Jahre verteilt. Denn dadurch stellt er sicher, dass der Teil des Einkommens reduziert wird, der dem höchsten Steuersatz unterliegt.

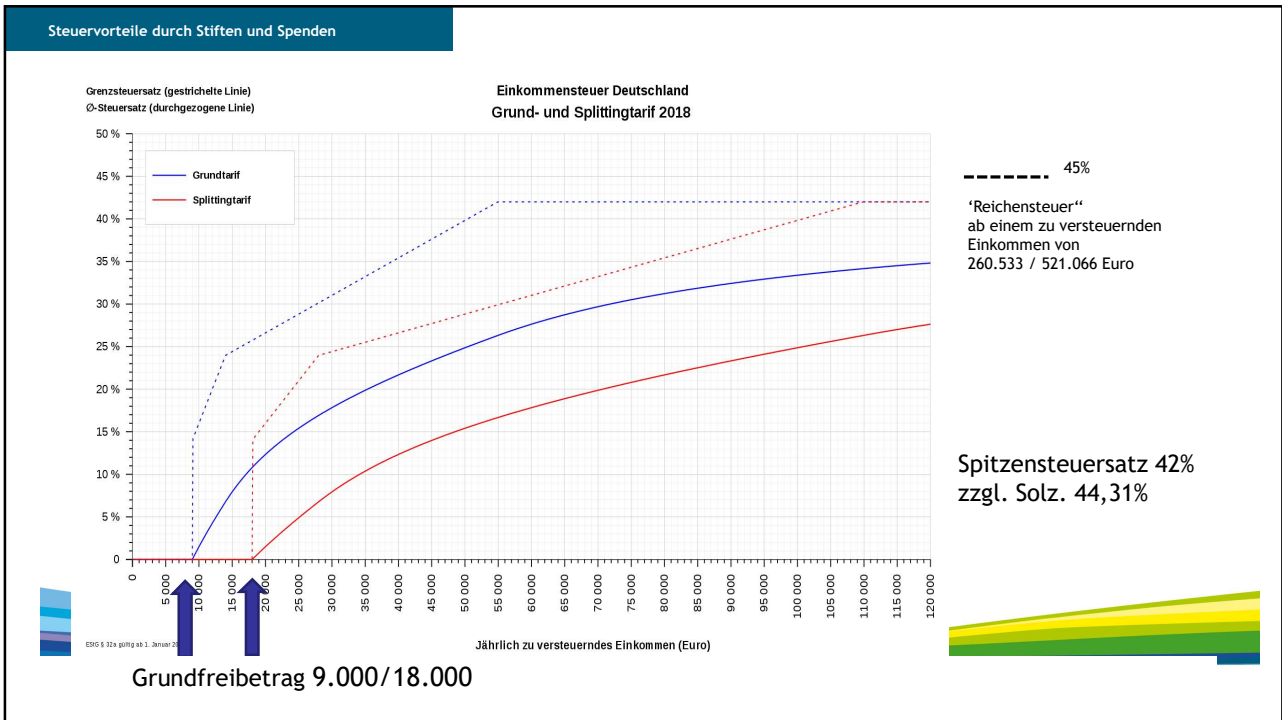
Dies ergibt sich aus der Logik der progressiven Einkommensbesteuerung in Deutschland:



www.ekiba.de

© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | Forum für Engagierte und Stifter\*innen am 26.09.2019  
A.-K. Hütche - Steuerwesen - Evangelischer Oberkirchenrat | Seite 11

11



12

## Fortsetzung Beispiel Herbert Glücklich



stark vereinfachtes Ermittlungsschema Einkommensteuer	ohne Spende	mit Spende
Einkünfte aus Gewerbebetrieb/Selbständiger Tätigkeit	120.000	120.000
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	0	0
<b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>	20.000	20.000
= Gesamtbetrag der Einkünfte	140.000	140.000
- beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	-10.000	-10.000
<b>- SPENDEN</b>	0	<b>-30.000</b>
= zu versteuerndes Einkommen	130.000	100.000
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	-48.000	-35.000
Verbleiben nach Steuer	82.000	65.000

**Steuerersparnis pro Jahr durch Spende 13.000**

Der Staat beteiligt sich mit 10 mal 13.000 Euro = 130.000 Euro.  
Die Belastung der Spender\*in vermindert sich und beträgt nur 170.000 Euro statt 300.000 Euro.

## Vorteile der Vermögensstockspenden



- ❖ Erst bei Abgabe der Steuererklärung über konkrete Höhe entscheiden (Informationsvorsprung zu späterem Zeitpunkt)
- ❖ Einkommensspitzen ausgleichen (gute Jahre - hoher Steuersatz)
- ❖ auf unterschiedliche Einkommensphasen reagieren (beruflich aktiv - privat aktiv)
- ❖ Abzugsvolumen steuergünstig einsetzen (Grundfreibeträge und Spitzensteuersatz)
- ❖ ‚übliche‘ Spenden und Vermögensstockspende sind kombinierbar



## Teil 2 Erbschaftsteuer/ Schenkungssteuer



www.ekiba.de

© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | Forum für Engagierte und Stifter\*innen am 26.09.2019  
A.-K. Hüttche - Steuerwesen - Evangelischer Oberkirchenrat | Seite 15

15

## Erbschaftsteuer / Schenkungssteuer



Freibeträge nach § 16 ErbStG	
Ehegatten und Lebenspartner	500.000
Kinder	400.000
Kinder der Kinder	200.000
übrige Personen der Steuerklasse I	100.000
Personen der Steuerklasse II	20.000
Personen der Steuerklasse III	20.000

Höhe des Erbes nach Abzug des Freibetrags	Steuersatz Steuerklasse I	Steuersatz Steuerklasse II	Steuersatz Steuerklasse III
Bis zu 75.000	7%	15%	30%
Bis zu 300.000	11%	20%	30%
Bis zu 600.000	15%	25%	30%
Bis zu sechs Millionen	19%	30%	30%
Bis zu 13 Millionen	23%	35%	50%
Bis zu 26 Millionen	27%	40%	50%
Mehr als 26 Millionen	30%	43%	50%

www.ekiba.de

© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | Forum für Engagierte und Stifter\*innen am 26.09.2019  
A.-K. Hüttche - Steuerwesen - Evangelischer Oberkirchenrat | Seite 16

16

Stiftungen können auf vielfältige Weise im Falle des Ablebens als Empfänger bedacht werden.



Professionelle Beratung ist empfehlenswert um sicherzustellen, dass das gewünschte Ziel erreicht wird.

Verpflichtet der Erblasser seinen Erben dazu, einen Teil des geerbten Betrages zu stiften, mindert dies die Erbschaftsteuer. Allerdings ist kein weiterer Abzug bei der Einkommensteuer möglich. (Nicht mehr aus dem Vermögen des Erblassers getätigt - keine Freiwilligkeit beim Erben. (BFH vom 23.10.1996, NJW 1997, 887). )

Fließt das Geld direkt vom Erblasser an die Stiftung ist dies anders.



[www.ekiba.de](http://www.ekiba.de)

© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | Forum für Engagierte und Stifter\*innen am 26.09.2019  
A.-K. Hüttche - Steuerwesen - Evangelischer Oberkirchenrat | Seite 17

17

## Möglichkeit für Erben oder Beschenkte §29 Abs.1 Nr.4 ErbStG Sie können steueroptimiert entscheiden!



- ❖ Werden Vermögensgegenstände aus einer Erbschaft oder Schenkung
- ❖ innerhalb von 24 Monaten nach Entstehung der Steuer vom
- ❖ Begünstigten an eine gemeinnützige oder kirchliche Stiftung übertragen
- ❖ erlischt die Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer mit Wirkung für die Vergangenheit.
- ❖ Dies gilt nicht, wenn der Abzug bei der Einkommensteuer (Sonderausgabenabzug) geltend gemacht wird.



[www.ekiba.de](http://www.ekiba.de)

© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | Forum für Engagierte und Stifter\*innen am 26.09.2019  
A.-K. Hüttche - Steuerwesen - Evangelischer Oberkirchenrat | Seite 18

18

## Möglichkeit für Erben oder Beschenkte §29 Abs.1 Nr.4 ErbStG

### Sie können steueroptimiert entscheiden!



Faktisches Wahlrecht zwischen:

Befreiung von Erbschaftsteuer  
oder  
Abzug des Betrags in der persönlichen Einkommensteuererklärung.

Die individuellen Gegebenheiten entscheiden welche Alternative zu einer höheren Steuerersparnis führt. Abhängig von den persönlichen Steuersätzen der Erbschaftsteuer und Einkommensteuer.



## Beispiel:



Frau Sonne hat im Jahr 2019 eine Geldschenkung von 50.000,00 Euro von Ihrer Freundin erhalten.

Für Schenkungen an Freunde existiert ein Freibetrag in Höhe von 20.000,00 Euro (Steuerklasse III für übrige Erwerber). Für die übersteigenden 30.000,00 Euro sind 30% Schenkungssteuer zu zahlen. Somit 9.000 Euro.

Im Jahr 2020 spendet Frau Sommer 10.000,00 Euro aus der Schenkung an eine mildtätige/ kirchliche Stiftung, entweder in den Grundstock oder in den Verbrauchsstock.

Sie kann rückwirkend die Erstattung von 3.000 Euro Schenkungssteuer beantragen - oder den Betrag von 10.000,00 Euro bei Ihrer privaten Einkommensteuererklärung als Zustiftung in den Grundstock bzw. als "übliche" Spende abziehen.

